

Die kommunale Wärmeplanung nach Klimaschutzgesetz BW

Die kommunale Wärmeplanung in Baden-Württemberg ist Bestandteil des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und dient als informelles Instrument für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit der flächendeckenden strategischen Wärmeplanung der Gemeinde, ausgerichtet auf eine klimaneutralen Wärmeversorgung 2040; sie bildet die Grundlage für die Umsetzung der Wärmewende.

Mit der Wärmeplanung macht sich die Gemeinde die Wärmeversorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu Eigen und entwickelt über den Wärmeplan ihren individuellen Weg, der die Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt unter Analyse der Einsparpotenziale, Energieeffizienz und Versorgung mit Erneuerbarer Energie.

Kommunen > 20.000 Einwohner sind zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung bis Ende 2023 **verpflichtet** und erhalten hierfür Konnexitätszahlungen des Landes, während die übrigen Kommunen die Wärmeplanung **freiwillig** durchführen können und über ein Programm des Landes Förderung für Dienstleister zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis Ende 2025 in Anspruch nehmen können.

Um diese Wärmewendestrategie zu erarbeiten, die in die kommunalen Planungsprozesse der Stadt- und Energieplanung integriert werden soll und die Vorgaben der Bauleit- und Regionalplanung mitberücksichtigt, wird ein kommunaler Wärmeplan aus vier Elementen aufgestellt:

1. Bestandsanalyse Wärmebedarf und Versorgungsinfrastruktur
2. Potenzialanalyse Energieeffizienz und -einsparung, Erneuerbare Energien und Abwärme, KWK
3. Aufstellung klimaneutralen Zielszenario 2040, mit Zwischenschritt 2030: Einteilung der Gemarkung in verschiedene Teilgebiete mit Eignung für Wärmenetze oder für Einzelversorgung inkl. Künftiger Versorgungsstrukturen
4. Kommunale Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog: Transformationspfad Wärmeversorgung und Priorisierung der Maßnahmen



Quelle: Umweltministerium BW

Hierin sind mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll. Die Maßnahmen können investiver, informativer oder ordnungsrechtlich flankierender und prozessunterstützender Natur und somit auch Maßnahmen sein, deren Umsetzung in der Verantwortung der Kommunen liegt.

Eine kommunale Wärmeplanung hat den Rechtscharakter eines Flächennutzungsplans und umfasst neben dem Instrument „Wärmeplan“ einen kontinuierlichen rollierenden Prozess der Planerstellung, -

fortschreibung und -umsetzung einschließlich des Monitorings. Die Kommune ist zum Zweck der Wärmeplanerstellung berechtigt, Energiedaten von kommunalen Akteuren zu erheben.

Neben der Kommune selbst (Stadtplanung, Energieabteilung, Umweltamt, Tiefbauamt etc.) sind auch die Stadtwerke und Netzbetreiber wichtige Akteure der Wärmeplanung sowie Wohnungsunternehmen und ggf. Privateigentümer bzw. deren Verbände.

Zudem unterstützt das Land über 12 regionale Beratungsstellen bei Energieagenturen die kommunale Wärmeplanung. Die Energieagentur Mittelbaden ist für die Region Mittlerer Oberrhein zuständig.

Zusammengefasst stellt das Land die Zahlung/Förderung bereit, die Kommune oder meist ein Dienstleister erstellt den Wärmeplan, der Gemeinderat verabschiedet diese und die Kommune setzt Maßnahmen hieraus um und im gesamten Wärmeplanungsprozess (inklusive der Förderantragstellung) unterstützen die regionalen Beratungsstellen.